

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 4

Artikel: Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren

(Fortsetzung)

Transporte landwirtschaftlicher Produkte

Für den Praktiker hält es öfters schwer, Arbeiten und Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren auseinander zu halten, obgleich dies rechtlich notwendig und für den Regelfall leicht ist. Die eine Ausnahme, bei der in der Praxis tatsächlich Arbeiten und Transporte ineinander überfließen und nach formellen Merkmalen nicht leicht zu trennen sind, ist gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Produkte zu finden.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind, wir wiederholen dies ausdrücklich, der ATO nicht unterstellt, auch wenn sie gegen Entgelt für andere ausgeführt werden (BRB Art. 2). Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten im engeren Sinn zählt z. B. das Pflügen, Mähen, Eggen, Spritzen; es ist dies das ureigenste Tätigkeitsgebiet des landwirtschaftlichen Traktors und soll es bleiben. Mit diesen Arbeiten sind aber in der Regel und beinahe untrennbar Transporte verbunden. So hängen mit dem Mähen von Gras seine Beförderung in die Futtertenne, mit dem Schneiden der Frucht ihr Transport in die Scheune, mit dem Wenden und Rechen des Heus sein Einbringen auf den Heustock, mit dem Eggen der vorherige Transport von Düngemitteln und Sämereien, mit dem Spritzen die Beförderung der Geräte usw. eng zusammen. Die zuständige Behörde hat die praktische Lösung so gefunden, dass sie diese besondere Art von Transporten, die streng genommen Transporte im Werkverkehr oder gegen Entgelt sind, den Arbeiten gleichgestellt (Erläuterung zu BRB Art. 2). Sie werden deshalb von den Bestimmungen der ATO nicht berührt, auch wenn sie auf öffentlichen Strassen ausgeführt werden.

Wiederum von der Tatsache ausgehend, dass der Transport landwirtschaftlicher Produkte hauptsächlichster Zweck der Verwendung eines landwirtschaftlichen Traktors ist, hat der Gesetzgeber auch dem landwirtschaftlichen Werkverkehr eine besondere Ausnahmestellung eingeräumt. Unter ihm sind die landwirtschaftlichen Transporte für den eigenen Betrieb zu verstehen; sie sind von den Bestimmungen der ATO ausgenommen.

Zum landwirtschaftlichen Werkverkehr zählen (vgl. Erläuterung lit. a und b zu BRB Art. 3) einmal alle Transporte, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Wiesen und Aeckern für den eigenen Betrieb notwendig sind. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beförderungen für einen eigenen Wein-, Garten- (Gemüsekulturen) und Obstbau zum landwirtschaftlichen Werkverkehr gehören. Das gleiche ist der Fall bei den Transporten, die der Verarbeitung und Verwertung der direkten landwirtschaftlichen Produkte dienen. Der Begriff « direkte Produkte » ist so auszulegen, dass es sich um ein Gut handeln muss, wie es vom Bauer ab Feld geerntet, im Stall gezüchtet oder ab Tier gewonnen, oder wie es mit den üblicherweise in einem Landwirtschaftsbetrieb vorhandenen



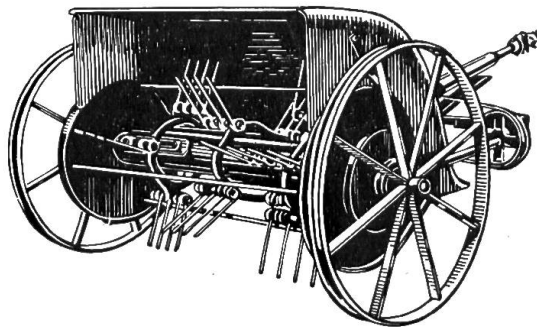
muss durch den vermehrten Anbau geopfert werden. Um den Ausfall auszugleichen, muss dem Heu besondere Beachtung geschenkt werden. Hochqualifiziertes Heu zu gewinnen ist heute eine dringende Notwendigkeit. — Der **Neidhart**-Zetter ist für die heutige Zeit konstruiert. Durch die zentrische Anordnung des Haspels auf der Radachse nimmt er auch auf unebenem Boden das Gras restlos auf und verteilt es gleichmässig, so dass Luft und Sonnenstrahlen das Futter durchdringen. So gewinnen Sie absolut einwandfreies Heu und ersparen sich damit die Anschaffung von teurem Kraffutter. „Normal“ vergorenes Heu beeinflusst auch den tierischen Organismus vorteilhaft und steigert gleichzeitig den Milchertrag.

Neidhart -Zetter, die einzige Maschine mit zentrischer Anordnung des Haspels auf der Radachse

Neidhart -Zetter beschädigen dank der besonderen Konstruktion den Boden nicht.

Neidhart^A

ZÜRICH
SCHMIDHOF LÖWENSTR. 2
TELEPHON (051) 27 35 33



Verlangen Sie unseren ausführlichen Prospekt

Einrichtungen oder angewendeten Methoden vom Bauern selbst vor dem Verkauf verarbeitet wird. Zum landwirtschaftlichen Werkverkehr zählen nicht nur die Transporte der aus eigener Arbeit gewonnenen Produkte, sondern auch jener Güter, die der eigene landwirtschaftliche Betrieb benötigt, wie Sämereien, Düng- und Futtermittel, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Die Ab- und Zufuhr aller dieser Güter gilt aber nur so lange als von der ATO augenommener landwirtschaftlicher Werkverkehr, als mit ihnen kein gewerbmässiger Handel betrieben wird.

Die Ausnahme des landwirtschaftlichen Werkverkehrs bedeutet, dass der Halter des Traktors sich weder in das in ATO Art. 4 vorgesehene Werkverkehrsregister eintragen lassen muss, noch eine Transportkarte benötigt, noch irgendwelche Gebühren zu entrichten hat. Man darf deshalb sagen, dass der landwirtschaftliche Traktor von den Bestimmungen der ATO frei ist, wenn er in seinem angestammten Bereich — landwirtschaftliche Arbeiten, landwirtschaftliche Transporte für den eigenen Betrieb — verwendet wird.

Beim Transport landwirtschaftlicher Produkte handelt es sich dann um der ATO unterstellten Werkverkehr (BRB Art. 8), wenn sie Gegenstand eines gewerbmässigen Handels bilden. Ein solcher liegt vor, wenn das Produkt zunächst angekauft und dann wieder verkauft, d. h. wenn haupt- oder nebenerwerblich zum landwirtschaftlichen Betrieb eine solche Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Der Viehhändler, Landesproduktenhändler und dgl. darf daher seinen landwirtschaftlichen Traktor nur dann für die Bedürfnisse dieses Geschäftes einsetzen, wenn er ihn nach Entrichtung der Gebühr (VO IV Art. 2 und Gebührentarif Art. 1) in das ordentliche Werkverkehrsregister hat eintragen lassen und eine entsprechende Transportkarte erhalten hat.

Der Transport landwirtschaftlicher Produkte für andere gegen Entgelt — was unter den Begriff Entgelt fällt, ist an anderer Stelle erläutert worden — richtet sich nach BRB Art. 5—7. (Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, dass gewisse, mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes eng zusammenhängende Transporte zu den landwirtschaftlichen Arbeiten zählen; sie gehören rechtlich nicht zu den entgeltlichen Transporten, von denen hier die Rede ist.) Es können demzufolge je nach der Häufigkeit des entgeltlichen Transports drei rechtlich verschiedene Fälle vorliegen.

Tiefbett-Felgen für *Traktorpneus*

8.00 x 20
9.00 x 24
11,25 x 24
12,75 x 28

Komplette Scheibenräder / Rad-Umänderungen

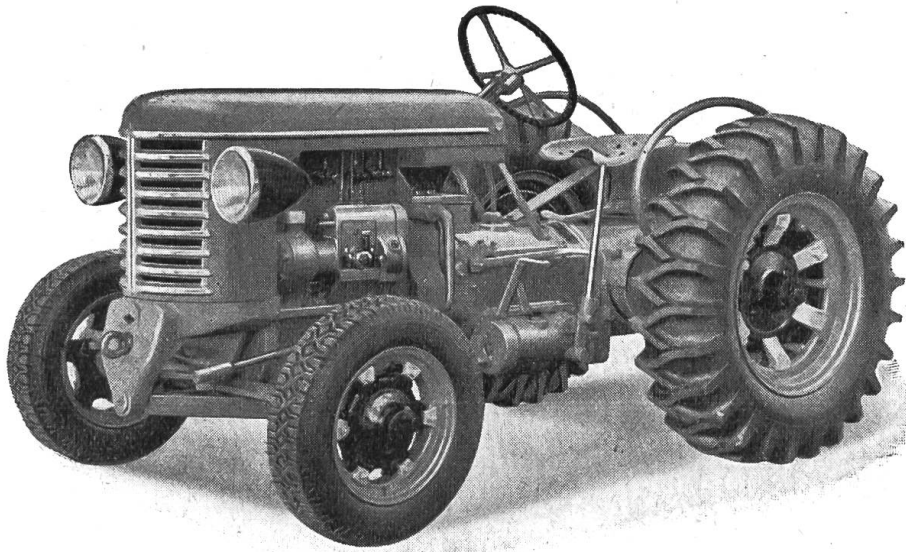
Orion Werke Zürich

Tel. 25.26.00

BÜHRER-DIESEL TRAKTOREN

FÜR LANDWIRTSCHAFT UND INDUSTRIE

2-Zylinder 25 PS 3-Zylinder 40 PS



Zentrale Zapfwelle - 7- oder 8-Gang-Getriebe und
verschiedene weitere Neuerungen sind die Haupt-
merkmale des Bührer-Diesel 1945

„BÜHRER“ der fortschrittliche Schweizer-Traktor

**FRITZ BÜHRER - HINWIL-ZÜRICH
TRAKTOREN- UND MOTORENFABRIK**

Telephon (051) 98 13 61

Schweizer. Mustermesse Basel - Halle IX, Stand 2706

Gelegentliche Transporte gegen Entgelt von landwirtschaftlichen Produkten sind dem Halter eines landwirtschaftlichen Traktors erlaubt:

- a. wenn er in formeller Beziehung die bekannte Erklärung (BRB Art 6 Abs. 1) abgibt, der Traktor im speziellen Register der landwirtschaftlichen Traktoren eingetragen und die grüne Transportkarte erteilt ist;
- b. wenn in zeitlicher Beziehung die erlaubten Transporte (BRB Art. 5 Abs. 1) im Jahr nicht mehr als 200 Stunden, jedoch im einzelnen Monat höchstens 30 Stunden ausmachen; dabei ist es selbstverständlich, dass sich innerhalb dieser Grenzen nicht nur die Beförderungen landwirtschaftlicher Produkte, sondern alle gelegentlichen land- und forstwirtschaftlichen Transporte gegen Entgelt halten müssen;
- c. wenn in sachlicher Beziehung der Transport mit der Bewirtschaftung der Felder, mit der Verarbeitung und Verwertung der direkten landwirtschaftlichen Produkte zusammenhängt oder es sich um ein Gut handelt, das im landwirtschaftlichen Betrieb benötigt wird. Man darf zur Verdeutlichung sagen, dass an landwirtschaftlichen Produkten gegen Entgelt für einen andern (zeitlich begrenzt) alles transportiert werden darf, was dem Traktorhalter für seinen eigenen Betrieb als landwirtschaftlicher Werkverkehr freigegeben ist (Erläuterung lit. a und b zu BRB Art. 3).

Überschreiten die entgeltlichen Transporte von landwirtschaftlichen Produkten die gezogenen zeitlichen und sachlichen Grenzen (BRB Art. 7), so untersteht der Benutzer des Traktors den Bestimmungen der ATO (Art. 5) über den gemischten Verkehr. In diesem zweiten Fall ist zu beachten, dass der entgeltliche Transport grundsätzlich verboten ist. Im Sinne einer Ausnahme ist der gemischte Verkehr nur jenem erlaubt, dem auf sein Gesuch hin die zuständige kantonale Behörde (siehe Verzeichnis im Anhang zur Verfügung Nr. 2 über den gemischten Verkehr) eine kurzfristige Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten oder das Eidg. Amt für Verkehr in Bern eine in der Regel längere Zeit dauernde Ermächtigung zu gemischtem Verkehr verabfolgt hat. Um solche Ausweise erteilt zu erhalten, ist der Nachweis eines durch die gewerbsmässigen Transportunternehmer oder öffentliche Transportanstalten nicht befriedigten Verkehrsbedürfnisses nötig, soweit nicht auch überlieferte Transportverhältnisse eine Ausnahme als angezeigt erscheinen lassen (Verfügung Nr. 2 über den gemischten Verkehr, Art. 3). Die zuletzt erwähnte Voraussetzung ist vielleicht noch am ehesten beim entgeltlichen Transport landwirtschaftlicher Produkte gegeben; wir denken an die Fahrten zum nächstgelegenen Markt und an den ländlichen Botenverkehr.

Werden die entgeltlichen Transporte landwirtschaftlicher Produkte — und auch noch anderer Güter — fortgesetzt, recht häufig und mit eigentlicher Erwerbsabsicht ausgeführt, so dass diese Tätigkeit als neben- oder hauptberuflich betrachtet werden kann, so liegt der dritte Fall, nämlich gewerbemässiger Transport vor (BRB Art. 7). Sich ihm zu widmen, d. h. einen gewerbemässigen Transportbetrieb mit einem landwirtschaftlichen Traktor zu eröffnen, ist untersagt, solange das Eidg. Amt für Verkehr eine entsprechende

100%

reines Holzgas
durch den bahnbrechenden

Waibel-Stoff-Filter

Wartung der Filter auf ein Minimum reduziert.
Sauberes Mischventil, daher geringste Ölverschmutzung.

Praktisch kein durch Generatorbetrieb verursachter Verschleiss des Motors.

Früher: Alle Tage reinigen.

Jetzt: So wenig wie möglich reinigen.

Hs. Waibel, Kreuzstrasse 36, Zürich 8
Fabrikation von Filtern

Bewilligung nicht erteilt hat (VO III Art. 31, Art. 34, ATO Art. 3). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Traktor ausschliesslich oder nur neben landwirtschaftlichen Arbeiten, Transporten für den eigenen Betrieb oder eigentlichen Werkverkehr zu gewerbsmässiger Beförderung eingesetzt wird: im einen wie im andern Fall bedarf es der vorherigen Genehmigung zur Neueröffnung eines Transportbetriebes.

Beim Transport landwirtschaftlicher Produkte ist — im Gegensatz zur Beförderung anderer Güter, wie Holz, Torf, Kies — den Traktoren organisierter Gemeinschaften ein verhältnismässig weiter Spielraum eingeräumt. Alles, was ein Landwirt im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung seiner Felder, der Verarbeitung und Verwertung der direkten Produkte und an Gütern, die er benötigt, als landwirtschaftlicher Werkverkehr transportieren kann, darf die organisierte Gemeinschaft (z. B. Ackerbau-Genossenschaft, Ackerbaukolonne) mit ihrem Traktor gegen Entgelt für ihre Mitglieder befördern. Diese Transporte sind von der ATO gleich wie der landwirtschaftliche Werkverkehr ausgenommen (BRB Art. 4). Die organisierte Gemeinschaft bedarf hiefür keiner grünen Transportkarte und sie ist auch in zeitlicher Hinsicht nicht an die Grenzen der 200 Stunden im Jahr gebunden (Erläuterung zu BRB Art. 5). Diese Freiheit ist dagegen sachlich beschränkt, und zwar in doppelter Beziehung: einmal auf die Transporte, die — wie oben beschrieben — im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes stehen müssen; zum andern dürfen auch diese Transporte nur für die Mitglieder der organisierten Gemeinschaften ausgeführt werden. (Fortsetzung folgt.)

Vor der Ernte.

Der frühe Frühling hat es ermöglicht, viele rückständige Arbeiten aufzuholen. Es scheint, als ob die günstigen Wetterverhältnisse andauern. Damit würde die Durchführung einer baldigen Heuernte in den Bereich der Möglichkeit rücken. Auf alle Fälle möchten wir unsere Landwirte nicht zu spät, sondern eher etwas verfrüht auf wichtige vorsorgliche Massnahmen aufmerksam machen.

Schon jetzt sollten alle für die Erntezeit notwendigen Maschinen und Geräte einer gründlichen Ueberprüfung unterzogen werden. Alles, was nicht intakt ist, muss jetzt in die Reparaturwerkstätte. Wird ein Ersatz notwendig, ist also eine Anschaffung erforderlich, so soll der Kaufvertrag, da eine sofortige Lieferung meistens nicht möglich ist, rechtzeitig abgeschlossen werden. Reparaturaufträge überträgt man nur beruflich gut ausgewiesenen Mechanikern.

Wir möchten nochmals auf unsere, im Laufe der letzten Monate erteilten Ratschläge hinweisen.

Für grössere Revisionen ist unbedingt ein verbindlicher Kostenvoranschlag zu verlangen und gegenseitig zu unterzeichnen. Es liegt im Interesse beider Parteien, wenn in dieser Hinsicht die Dinge klar liegen.